

Gemeinde Nordkirchen – 24. Änderung Flächennutzungsplan

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und der von der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Abwägungsvorschläge

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p>Pledoc GmbH Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>LWL-Archäologie Schreiben vom 06.11.2018</p>	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische und auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, im späteren Bebauungsplanverfahren folgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens festgelegt. Das genaue Ökodefizit wird während der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgestellt. Die Kompensationsmaßnahmen sollen vorwiegend auf dem überplanten Bereich geschaffen werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

	<p>Gelsenwasser AG Schreiben vom 09.11.2018</p> <p>Kreis Coesfeld Schreiben vom 28.10.2018</p>	<p>Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 und 16 DSchG) 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir im o.g. Bereich eine Hausanschlussleitung DA 40 betreiben. Eine Trennung der Hausanschlussleitung ist vor Abriss des Gebäudes schriftlich bei der Gelsenwasser AG zu beantragen. Die ungefähre Lage der Leitung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.</p> <p>Der Begründung kann unter Punkt 3.5. „Immissionsschutz“ entnommen werden, dass parallel zur FNP-Änderung ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen ist durch das Büro Uppenkamp +Patner eine lärmtechnische Prognose zum Erweiterungsbau erstellt</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr hat im Rahmen des Abrissantrages dafür Sorge zu tragen, dass alle entsprechenden Anträge und Anzeigen eingereicht werden.</p>
--	--	---	---

	Lippeverband Schreiben vom 26.11.2018	<p>worben. Diese ist zur Sicherstellung des Immissionsschutzes zum Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zu machen; sie liegt den Flächennutzungsplanänderungsunterlagen nicht bei. Die Ausweisung der gewerblichen Erweiterungsfläche ist aus Belangen des Immissionsschutzes sicherlich möglich, da eine entsprechende Gliederung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zum Schutz der benachbarten Nutzungenausgewiesen werden kann.</p> <p>Ob allerdings die begehrte Erweiterung des Maschinenbaubetriebes im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgesetzt werden kann, kann auf der Grundlage der vorliegenden FNP-Planungsunterlagen nicht abschließend beantwortet werden. Zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gesehen. Folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p>In dem noch folgenden „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ ist das in der Begründung aufgeführte Immissionsschutzgutachten zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen unserseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis sollte jedoch beachtet werden:</p> <p>Zur Entwässerung werden keine Aussagen getroffen außer „Die Ver- und Entsorgung im Außenbereich wird durch das vorhandene Netz gesichert.“ Wegen der aufgeführten guten Durchlässigkeit der sandigen Böden sollte die Versickerung des auf Dachflächen und ggf.</p>	
--	--	---	--

	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 29.11.2018</p>	<p>sonstigen sauberen Flächen anfallenden Regenwassers bei der Entsorgung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Röchling“ sowie über den auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeldern „Lippe-Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) und „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Röchling“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Lippe-Nord“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
--	---	--	--

		<p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgeregelten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich zum Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilte Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentliche Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
--	--	---	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Senden, Schreiben vom 06.11.2018
- Unitymedia, Schreiben vom 09.11.2018
- Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 07.11.2018
- Amprion, Schreiben vom 15.11.2018
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 13.11.2018
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 15.11.2018
- Straßen NRW, Schreiben vom 20.11.2018
- Stadt Selm, Schreiben vom 21.11.2018
- Telekom, Schreiben vom 21.11.2018
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 26.11.2018

Bearbeitet von der Gemeinde Nordkirchen
Nordkirchen, im November 2018